OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653683/16/SB

Datum:
Linz, 30. Juni 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__ und D__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 20.10.2025, GZ: BHUUVerk-2024-426655/25-Mw, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 20.10.2025, GZ: BHUUVerk-2024-426655/25-Mw, wurde die Lenkberechtigung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) bis 08.09.2026 befristet. Zu näher angeführten Zeitpunkten sei jeweils eine Haaranalyse auf Alkoholkonsum bei der bB abzugeben. Bis 08.09.2026 sei eine Nachuntersuchung mit Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme durchzuführen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 14.11.2025, in der zusammengefasst ausgeführt wird, dass weder die Befristung noch die Auflagen der bB rechtens seien. Die Abgabe von Haarproben vierteljährlich sei völlig überzogen. Der Bf sei weder alkoholabhängig noch in Bezug auf Alkohol auffällig.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 19.11.2025 (Einlangen: 20.11.2025) vorgelegt.

I.4. Für die Beurteilung durch die mit Schreiben vom 16.12.2025 beigezogenen Amtsärztin waren noch weitere Unterlagen erforderlich.

I.5. Nach Vorlage einer Haaranalyse, einer aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme und einer aktuellen fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme erstattete die Amtsärztin das Gutachten vom 15.05.2026. Dieses wurde den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt. Die bB gab an, keine Stellungnahme abzugeben. Der Bf verwies im Schreiben vom 03.06.2026 auf die amtsärztliche Stellungnahme und dass der Bf uneingeschränkt geeignet sei zum Lenken von KFZ.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf war im Besitz einer unbefristeten Lenkberechtigung für die Gruppe 1, Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F, sowie einer bis 20.09.2028 befristeten Lenkberechtigung der Gruppe 2, Klassen C1 und C (Führerschein zuletzt ausgestellt von der BH Urfahr-Umgebung am 20.09.2023, Führerschein-Nr. aaa) [Behördenakt; Führerscheinregister]. Dem Bf war diese Lenkberechtigung

von 06.12.2024 bis 06.07.2025 entzogen, da er am 06.12.2024 einen PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,98 mg/l) lenkte [Behördenakt; Führerscheinregister]. Mit gegenständlichem Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Bf durch Befristung bis 08.09.2026 und Vorschreibung von Auflagen eingeschränkt [Bescheid, ON1 vwgAkt; Führerscheinregister].

II.2.2. Der Bf ist uneingeschränkt gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Es liegt kein gehäufter Missbrauch von Alkohol in der jüngeren Vergangenheit vor, eine Abhängigkeit besteht nicht. Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist beim Bf gegeben [amtsärztliches Gutachten vom 15.05.2026, ON12 vwgAkt; Psychiatrische Stellungnahme vom 21.04.2026, ON6 vwgAkt; VPU vom 16.04.2026, ON8 vwgAkt].

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Einholung weiterer Befunde und Stellungnahmen (VPU und Facharzt) mit darauf basierender Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens und durch Wahrung des Parteiengehörs. Weiters wurde vom Bf eine auf EtG negative Haaranalyse vorgelegt [ON10 vwgAkt]. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig. Im amtsärztlichen Gutachten vom 15.05.2026 wird ausführlich auf die vom Bf vorgelegten Stellungnahmen und Befunde eingegangen und zusammengefasst festgehalten:

„Aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht entsprechend der Stellungnahme von E__ vom 21.04.2026 ist von einem schädlichen Gebrauch von Alkohol auszugehen. Die ICD-10 Kriterien für eine Alkoholabhängigkeit sind nicht erfüllt. Unter der Voraussetzung, dass die alkoholspezifischen Laborparameter unauffällig sind, kann die Befristung beendet werden. Ebenso ergibt die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 16.04.2026 eine vollumfängliche Eignung. Es zeigt sich, dass sich bei A__ eine ausreichende Einstellungs- und Verhaltensänderung vollzogen hat, welche den Rückfall in alte Konsumgewohnheiten mit neuerlichem Drink-and-Drive Verhalten deutlich reduziert.

Die vorliegende Haaranalyse vom 28.04.2026 mit Haarprobenentnahme vom 09.04.2026 ergibt ‚EtG nicht nachgewiesen'. Dieses Ergebnis untermauert die aktuell erhobenen Befunde der VPU und Psychiatrie von April 2026.

Die vollumfängliche Eignung ist aufgrund des neuen Sachverhaltes mit Nachweis einer Alkoholabstinenz mittels Haaranalyse in den drei Monaten vor der Haarpobenentnahme wieder gegeben." [Amtsärztliches Gutachten vom 15.05.2026, ON12 vwgAkt]

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 18/2026, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[...]

III.1.2. Gemäß § 14 Abs 5 Führerschein-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl II 285/2015 idF BGBl II 209/2024, ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

III.2.1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der vom Bf vorgelegten Haaranalyse und des schlüssigen Gutachtens der Amtsärztin steht fest, dass der Bf derzeit ohne Einschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Das Landesverwaltungsgericht hat seine Entscheidung auf Basis des jetzigen Sachverhaltes zu treffen, weshalb die von der Behörde vorgeschriebenen Einschränkungen der Lenkberechtigung aufzuheben waren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf einen klaren Gesetzeswortlaut und vorhandene

Rechtsprechung stützten. Im Übrigen (insb hinsichtlich der Einschränkung) handelt es sich um Umstände des konkreten Einzelfalls (konkrete fachärztliche und amtsärztliche Beurteilung).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger